

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 99.

Donnerstag den 9. April.

1863.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Inhalt des unterm 2. März e. in Nr. 69 so wie Nr. 92 des diesjährigen Tageblattes veröffentlichten Regulativs, wonach wir für Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen vom 1. gegenwärtigen Monats ab freie Concurrenz gestattet haben, machen wir hiermit bekannt, daß sich bis jetzt

Herr Schlossermeister Carl Julius Nitsche,

= = = Carl Friedrich Traugott Schade,

= = = Moritz Heinrich Ullrich,

= Drehlermeister Friedrich Wilhelm Pittschafft und

= Kaufmann Berthold Schäffer, Firma Schäffer & Walder,

für diesen Gewerbsbetrieb bei uns angemeldet, auch in Gemäßheit §. 7 des obgedachten Regulativs über den Besitz der dazu erforderlichen Vorrichtungen mittels Zeugnisses unserer Gasanstalt ausgewiesen haben.

Der Rath der Stadt Leipzig,

Dr. Koch. Dr. Hempel.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 1. April 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung und Schluss.)

1.

Hierauf berichtete Herr Dr. Koch i Namens des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen über die erfolgte Prüfung verschiedener Rechnungen.

Zu den Rechnungen beim Jacobshospitale, bei deren Prüfung im Ausschusse eine Post „Erlös aus den Sachen Verstorben“ hervorgehoben worden war, theilte Herr Näsler mit, daß seit 1856 die alljährlich unter dieser Rubrik eingehenden Summen von ca. 50 Thlr. angekummt und dann in einem höheren Gesamt betrage mit verrechnet würden. Die nachgelassenen Sachen billig oder umsonst verpflegter und Gestorbener würden nämlich theils verkauft, theils den Angehörigen zurückgegeben, theils verschentlt, von wem und an wen wisse er freilich nicht.

Herr Prof. Dr. Neclam theilte mit, daß solche Sachen den mit Kleidern nicht hinreichend versehenen armen Hospitaliten, namentlich zu Weihnachten zu Gute gingen.

Herr Bieweg bestätigte diese von ihm lobend hervorgehobene Einrichtung.

Ein Erbrecht — fügte der Herr Referent hinzu — habe das Hospital, wie man oft annimme, in solchen Falle wohl nicht, es über wahrscheinlich nur ein Retentionsrecht wegen rückständiger Ver pflegungsgelder aus.

Gänmitliche Rechnungen erhielten darauf Justification — soviel die Mende'sche Stiftung für Blinde anlangt — unter Annahme des hierzu vom Ausschusse vorgeschlagenen Antrags, welchem die vorläufige Verwendung der Exträge zur Unterstüzung einzelner Blinder mit dem Stiftungszwecke nicht vollständig im Einklange zu stehen schien und welcher daher eine Auskunft hierüber vom Stadtrath für erforderlich hielt.

Herr Adv. Helfer beantragte ferner die Disposition der Mende'schen Stiftung für Kinder Ge lehrter, Kaufleute und Künstler zu veröffentlichen, was der Vorsteher zusicherte.

Danach hat der am 10. April 1857 verstorbene Kaufmann Herr Ferdinand Wilhelm Mende im zweiten Nachtrage zu seinem Testamente d. d. Leipzig, den 9. August 1856 zu Unterstützung und Etablierung verschämter unbemittelster Söhne und Töchter aus dem Gelehrten-, Kaufmanns- und Künstler-Stande ein Legat von

zwanzig Tausend Thalern

ausgelegt.

Herr Adv. Anschütz sprach den Wunsch aus, daß gleiche Ver öffentlichung bezüglich aller hiesigen Stiftungen geschehen möchte, da dieselben lange nicht aufreichend bekannt seien.

2. Nachdem sich hierauf das Collegium auf Antrag des Vorsteher's mit der Umänderung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung über den Gang und den Schluß der Debatte einverstanden erklärt hatte, trug

3. Herr Dr. Günther

ein Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Delonomie- und Forstwesen vor: über die Herstellung einer Straße zwischen der Sternwarten- und Windmühlenstraße und das diesfalls mit Frau verw. Irmler und den Engelhardtschen Erben getroffene Abkommen.

Für die Genehmigung des Abkommens mit Frau Irmler hatte sich der Ausschus schon früher ausgesprochen.

Aus dem Abkommen mit den Engelhardtschen Erben sind folgende Puncte hervorzuheben:

- 1) Die Engelhardtschen Erben genehmigen die projectirte, zum Theil durch ihr Grundstück führende Straße.
- 2) Sie treten das zu dieser neuen Straße nötige Areal von ihrem Grundstück unentgeltlich an die Stadtgemeinde zu dem gedachten Zwecke ab.
- 3) Sie unterwerfen sich rücksichtlich der Straßenherstellung dem Neubautenregulative vom 2. Juni 1856, jedoch mit folgenden Modificationen:

Zu den Kosten für die Auffüllung tragen sie ein Dritttheil, die Stadtkasse zwei Dritttheile bei;

Sie verpflichten sich, die Granit-Trottoirs in der vom Rath zu bestimmenden Breite an der ganzen Länge ihres Grundstücks, soweit letzteres an der neuen Straße liegt, auf ihre eigenen Kosten und ohne Anspruch auf den üblichen Entschädigungsbeitrag aus der Stadtkasse, und zwar längstens binnen sechs Monaten vom Richter eines an der neuen Straße zu erbauenden Wohnhauses auf die Länge der diesfallsigen Parcele, legen zu lassen; in jedem Falle müssen jedoch die erwähnten Trottoirlegungen binnen Jahresfrist von Eröffnung der Straße für den öffentlichen Verkehr bewirkt sein;

zu allen übrigen regulativmäßigen Herstellungskosten, wie sich dieselben für die volle Länge und für die volle Straßenbreite von 25 Ellen berechnen, tragen die Engelhardtschen Erben die Hälfte bei.

- 4) Die Straßenherstellung, mit Ausnahme der zu Punct 3 erwähnten Granit-Trottoirs, erfolgt durch den Rath der Stadt Leipzig, und die Engelhardtschen Erben stellen es dem Erwissen des letzteren anheim, ob die Straße blos macadamisiert oder chaufiert oder gepflastert werden soll, und ob letzteren Fällen das Pflaster erst in einem gewissen Zeitraum nach Erbauung der Hauptschleuse zu legen ist.
- 5) Die projectirte Straßenlinie bildet zugleich die Baufußlinie. Das an der südwestlichen Ecke des Engelhardtschen Grundstückes stehende Schuppengebäude springt zwar gegen-